

Nachstehende Bedingungen gelten für Angebote und Verkäufe von neuen und gebrauchten Fahrzeugteilen und Zubehör durch den Verkäufer (MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH) für den Käufer (Kunde).

I. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Sofern der Verkäufer einen Wechsel, Scheck, etc. akzeptiert, erfolgt dies zahlungshalber und gehen anfallende Spesen/Gebühren zu Lasten des Käufers.
3. Die Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.
4. Im Falle einer Finanzierungsabwicklung gelten die jeweiligen Finanzierungsbedingungen.
5. Zahlungen des Kunden sind auf die fälligen Forderungen des Verkäufers in nachstehender Reihenfolge anzurechnen: Zinsen, Eintreibungskosten, unbesichertes Kapital, besichertes Kapital. Von dieser Tilgungsregelung abweichende Widmungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

1. Es gelten immer die am Tage der Lieferung gültigen Preise.
2. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, ab Lager des Verkäufers.
3. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Verpackung, Transportkosten, Einbaukosten, Prüfungskosten, Rückfracht für Altaggregate und Altmotoren usw.) werden zusätzlich berechnet.
4. Für Wiederverkäufer ist die in der Angabe des Kaufpreises enthaltene Preisempfehlung unverbindlich.
5. Für jedes Tauschteil wird grundsätzlich Pfand nach dem aktuellen Stand zum Verkaufszeitpunkt berechnet. Wird das Altteil unmittelbar im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so werden die Pfandbeträge (Pfand auf das Austauschteil und Gutschrift des Pfandbetrages des Altteils) automatisch miteinander verrechnet, ohne dass dies auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sollte das Altteil jedoch nicht den Rücknahmekriterien für Altteile des Verkäufers entsprechen (beispielsweise weil Teile fehlen oder nicht mehr Instand gesetzt werden können), so wird der Verkäufer den Wertverlust des Altteils maximal in Höhe des auf das Teil fallenden Pfandbetrages einbehalten bzw. hiervon abziehen. Dieser Betrag wird dann auf der Rechnung gesondert aufgeführt.
6. Wird das Altteil nicht im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so wird Pfand auf das Austauschteil erhoben und dem Käufer ein Pfandschein hierüber ausgestellt. Diesen Pfandschein kann er dann innerhalb von sechs Monaten ab Datumsausstellung auf den Pfandgutschein einlösen, sofern er ein gleiches, den Rücknahmekriterien entsprechendes Altteil an den Verkäufer zurückgibt, d.h. ihm wird dann mit Rückgabe des Altteils der Pfand gutgeschrieben.
7. Für den Kauf von Tauschmotoren gilt Folgendes:
Er gibt sich bei der Überprüfung eines im Tauschverfahren zu ersetzenden Altmotors, dass dieser nicht wiederaufbereitungsfähig ist (z.B. aufgrund fehlender Teile oder (Teil-)Unmöglichkeit der Instandsetzung), wird der dadurch entstandene Wertverlust dem Kunden zusätzlich zum Listenpreis des Tauschmotors berechnet.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts genannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme des Auftragsgegenstandes durch den Käufer erfolgt im Betrieb des Verkäufers, soweit nichts anders vereinbart ist.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. der Rechnung abzuholen.
3. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Übernahme des Kaufgegenstandes bzw. in Ermangelung einer solchen mit Verstreichen der Frist gemäß Ziffer 2 auf den Käufer über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihr vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand nur mit Zustimmung des Verkäufers verfügen oder Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Eine abweichende Gewährleistungsfrist gilt für nachfolgend besonders aufgeführte Kaufgegenständen:
 - für Teile, die mit ET „ZY...“ oder „ZQ...“ beginnen: ein Jahr;
 - für Motoren, Getriebe und angetriebene Achsen: bis zu einer Gesamtlauflistung von maximal 200.000 km; mindestens ein Jahr, maximal 2 Jahre.(Die jeweilige Ersatzteilnummer („ET“) ist für den Käufer auf der Rechnung ersichtlich.)
2. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
3. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der der Kaufgegenstand unterliegt, geltend machen.
 - d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - e) Ein- und Ausbaurkosten werden vom Verkäufer (ausgenommen in den Fällen des IX. 1) nicht ersetzt.
4. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VII. Versand und Verpackung

1. Der Versand ab den Lieferwerken erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers.
2. Für die Mängelrüge gem. § 377 UGB wird eine Frist von 3 Arbeitstagen vereinbart.
3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.

4. Alle Transportbehälter und –gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurück zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den von dem Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen. Barzahlungen sind grundsätzlich nur bei Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich. Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

VIII. Rücknahme von Kaufgegenständen

Gelieferte Kaufgegenstände werden nicht zurückgenommen, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich vorher schriftlich damit einverstanden.
Entstehende Rücknahme- und
Rücksendungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, bis zu 20% des Kaufpreises als Entschädigung zu verlangen.

IX. Haftung

1. Der Verkäufer haftet für Schäden, die auf einer nachgewiesenen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.
2. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt für die gesetzlichen Vertreter, die Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen des Verkäufers.
3. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben jedoch unberührt.
4. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz aufgrund Vertragsverletzung des Käufers, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
5. Für Verbraucher iSd § 1 KSchG gelten abweichend von den vorstehenden Ziffern 1-3 die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung des Verkäufers bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.